

hölzer) und wirkt ein auf die Produktion und Verwendung von Holzaustauschstoffen (Betonschwellen, Betonmastfüße, Platten u. a.);

- h) der Ausnutzung und Verwendungshäufigkeit der auf Holzbasis hergestellten Verpackungen;
- i) der Ausnutzung und Verwendungshäufigkeit des Rüstmaterials und sonstiger Hilfshölzer im Bauwesen mit dem Ziel der Einschränkung des Holzverbrauchs;
- k) des sparsamsten Verbrauchs an Holz bei der Ausarbeitung und Bestätigung von Typenprojekten für die Industrie-, Wohnungs- und landwirtschaftlichen Bauten;
- l) der Beachtung und Durchsetzung der Anweisungen über Holzspar- und -Schutzmaßnahmen durch die Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission, Organe der Ministerien, sonstige staatliche Organe und Betriebe.

(2) Die Staatliche Holzinspektion ist verpflichtet, den Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission, Ministerien, Wirtschaftsräten und sonstigen Organen und Institutionen Vorschläge zu unterbreiten für

- a) den Ersatz des Holzes durch anderes, leichter zu gewinnendes Material;
- b) die Änderung von technisch-wirtschaftlichen Kennziffern und Verbrauchsnormen im Interesse weiterer Holzeinsparungen;
- c) die Einführung von Prämienordnungen für nachweisbare Holzeinsparungen;
- d) Preismaßnahmen, die zur Senkung des Holzverbrauchs und zur vollständigeren Verwertung des Holzabfalls und der weniger wertvollen Sortimente führen;
- e) die disziplinarische Bestrafung leitender Staats- und Wirtschaftsfunktionäre, die die gesetzlichen Holzspar- und -Schutzmaßnahmen mißachten und dadurch der Volkswirtschaft Schaden zufügen.

(3) Die Mitarbeiter der Staatlichen Holzinspektion und die Holzinspektoren der Bezirke haben das Recht, von Organen und Betrieben der Forstwirtschaft sowie der holzbe- und -verarbeitenden Wirtschaft Gutachten, Berichte, Unterlagen, Mitteilungen und Erklärungen über die in den Wirkungsbereich der Inspektion fallenden Angelegenheiten zu verlangen. Die Organe und Betriebe sind verpflichtet, dem Verlangen zu entsprechen.

(4) Die Mitarbeiter der Staatlichen Holzinspektion und die Holzinspektoren der Bezirke haben in Erfüllung ihrer Aufgaben das Recht, Betriebe, Handelslager und Lagerräume der Forstwirtschaft, der holzbe- und -verarbeitenden Wirtschaft und der Holzversorgungsorgane zu betreten und in die das Holzaufkommen und den Holzverbrauch betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Mitarbeiter der staatlichen Organe und Betriebe sind verpflichtet, ihnen die Durchführung der Kontrollen zu ermöglichen und ihnen vollständige und wahrheitsgetreue Angaben, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich sind, zu machen.

(5) Die Mitarbeiter der Staatlichen Holzinspektion und die Holzinspektoren der Bezirke sind zur Geheimhaltung von Kenntnissen über Dinge und Tatbestände, die in Ausübung ihrer Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangen, verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses.

§ 4

Besondere Bestimmungen über Kontrollen der Staatlichen Holzinspektion

(1) Der Holzinspektor verfaßt bei Durchführung von Kontrollen an Ort und Stelle ein Protokoll, in dem die Ergebnisse niedergelegt werden. Die Holzinspektoren der Bezirke übersenden spätestens 14 Tage nach Beendigung der Kontrolle eine Durchschrift des Protokolls an den Leiter der Staatlichen Holzinspektion.

(2) Das Protokoll ist von dem Holzinspektor und dem Leiter des kontrollierten Betriebes bzw. dessen Stellvertreter zu unterschreiben. Der Betrieb erhält eine Durchschrift des Protokolls. Lehnt der Leiter des kontrollierten Betriebes bzw. dessen Stellvertreter ab, das Protokoll zu unterschreiben, so ist das im Protokoll zu vermerken.

(3) Der Inspektor ist verpflichtet, von dem Leiter des kontrollierten Betriebes, in dem eine Verletzung der Bestimmungen über Holzschutz und sparsame Verwendung von Holz und Holzzeugnissen festgestellt wurde, eine schriftliche Erklärung über die festgestellten Mängel zu verlangen. Die Erklärung wird dem Protokoll beigelegt.

(4) Im Protokoll ist eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu stellen und der Termin der Nachkontrolle festzulegen.

(5) Die Inspektionstätigkeit regelt der Leiter der Staatlichen Holzinspektion durch Arbeitsrichtlinien.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1959

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Durchführung der Schutzimpfungen gegen Kinderlähmung.

Vom 26. Oktober 1959

Zum Schutze der Kinder vor Kinderlähmung durch Impfung wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In der Zeit vom 1. November 1959 bis zum 31. Januar 1960 werden im Gesamtgebiet der Deutschen Demokratischen Republik Schutzimpfungen gegen Kinderlähmung durchgeführt.

(2) Zu impfen sind Kinder der Geburtsjahrgänge 1952 und 1958 und die Impflinge der Geburtsjahrgänge 1953, 1957 und andere, bei denen eine Nachimpfung fällig ist.

(3) Kinder der Geburtsjahrgänge 1953 bis 1957, die noch nicht gegen Kinderlähmung geimpft wurden, können ebenfalls innerhalb dieser Impfkation schutzgeimpft werden.

(4) Die Impfung ist freiwillig.

§ 2

(1) Der Impfstoff gegen Kinderlähmung wird von der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf, Berlin C 2, Weinmeisterstr. 2 a, abgegeben.